

Um zu verhindern, dass während Toilettengängen geschummelt wird und über das Smartphone das Internet zu Rate gezogen wird, werden an unserer Universität manchmal die Toilettengänge während Prüfungen verboten oder aber die Arbeit muss beim Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden und wird in Folge mit „nicht bestanden“ bewertet. Durchwegs wird sich dabei darauf berufen, dass ein „erwachsener Mensch doch zwei (drei, vier ...) Stunden durchhalten können“ müsse und es nicht genügend Aufsichtspersonen - noch dazu aller Geschlechter - geben würde, um die Prüflinge zur Toilette zu begleiten.

Hier muss aber Folgendes klargestellt werden:

Wenn einer studierenden Person der Toilettengang während der Prüfung untersagt wird, stellt dies eine Straftat dar. In Frage kommt z.B. der Tatbestand der Körperverletzung, weil starke Zurückhaltung körperliche Beschwerden zur Folge haben kann. Darüber hinaus kann dies zu einer psychischen Belastung führen. Dabei ist völlig irrelevant, wie lange ein „durchschnittlicher Erwachsener“ durchhalten kann. Das körpereigene Bedürfnis ist von Mensch zu Mensch verschieden und jeder Mensch hat auch das Recht auf diese Unterschiedlichkeit. Er ist mit seinem Bedürfnis durch das Grundrecht der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, geschützt. Die Menschenwürde ist nicht disponibel und ist immer zu wahren. Sie wiegt also auf jeden Fall schwerer als das Interesse der Hochschule, einen potenziellen/unterstellten Täuschungsversuch zu vereiteln.

Die Hochschulvertretung Leoben möge daher beschließen, dass:

- die ÖH Leoben bis zur ersten ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung im Wintersemester 2023/24 evaluiert, welche Systeme bereits auf der Montanuniversität Leoben im Einsatz sind, während Prüfungen auf die Toilette zu gehen und wie diese Regelung umgesetzt wird.
- die ÖH Leoben Gesprächen mit dem Studiendekan aufnimmt, um die Möglichkeit der Einführung einer einheitlichen Toilettennutzungsregelung, die die Toilettennutzung während Prüfungen gewährt, einzuführen.